

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t auf der B 175 Wildbichler Straße und der B 171 Tiroler Straße

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 12.07.2006, Zl. 4c-43/123-06 mit der ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t auf der B 175 Wildbichler Straße und der B 171 Tiroler Straße erlassen wird.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 und § 94 b Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 54/2006 verbietet die Bezirkshauptmannschaft Kufstein auf nachstehend angeführten Straßen das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen (Lastkraftwagen und Sattelkraftfahrzeuge) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht (Gesamtmasse) von mehr als 7,5 t in beide Richtungen wie folgt:

§ 1

Auf der B 175 von Str. km. **1,458** (gemessen von Bezugspunkt Str. km. 1,4) bis Str. km. **0,0** (**Kreisverkehr Kufstein Nord bis Kreisverkehr Zeller Straße**), ausgenommen Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr betreffend die Gemeindegebiete von *Kufstein*, *Thiersee* und (D-83735) *Bayrischzell*.

§ 2

Auf der B 171 von Str. km. **1,984** (gemessen von Bezugspunkt Str. km. 2,0) bis Str. km. **3,857** (gemessen von Bezugspunkt Str. km. 4,0) (**Kreisverkehr Zeller Straße bis Kreisverkehr Kreuzung Salurner Straße/Eiberg Straße**), ausgenommen Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr betreffend das Gemeindegebiet von *Kufstein* hinsichtlich jener Gebiete, die ohne Benutzung der vom Verbot erfassten Wegstrecke nicht erreicht werden können.

§ 3

Von diesen Verboten nach § 1 und § 2 sind weiters ausgenommen:

- a. Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, Abschleppdienstes sowie des öffentlich Sicherheitsdienstes und Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen und von unaufschiebbaren Reparaturen an Energieversorgungsanlagen.
- b. Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung.
- c. Fahrten mit Kraftfahrzeugen, mit welchen gemäß § 46 Abs. 1 StVO 1960 Autobahnen nicht benützt werden dürfen.
- d. Fahrten im Rahmen behördlich angeordneten Umleitungsverkehrs.

- e. Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr betreffend das Gemeindegebiet von *Langkampfen* über die L 211 von Str. km **0,0** bis Str. km **5,554** (westliche Einfahrt des Gewerbegebietes Schafftenau).

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.08.2006 in Kraft.